Das Oberamt schickt Joseph Johann von Liechtenstein die Bestellung von Johann Georg Reichle als offziellen Scharfrichter des Fürstentums Liechtenstein. Ausf. Schloss Vaduz, 1729 Februar 18, AT-HAL, H 2627, unfol.

[1] Postscriptum.

Auch gnädigister reichsfürst und herr, herr, etc.¹

Folget hiebey die ad ratificandum einzuschikhen gnädigst anbefohlene scharpffrichters bestallung zu fürdaurenden hochfürstlichen gnadens hulden uns unterthänigst empfehlend, verharrende ut in litteris².

Schloss Hohenliechtenstein³, den 18. Februarii 1729. Euer hochfürstlich durchlaucht

Unterthänigst, treu, gehorsambste Johann Erwin Keil⁴ manu propria⁵ Anton Bauer⁶ manu propria Joseph Mayer⁷ manu propria

[2] Zu wißen demnach von dem durchleüchtigsten fürsten und herrn, herrn Joseph Johann Adam des Heyligen Römischen Reichs⁸ fürsten und regiereren des hauses von und zu Liechtenstein, zu Nickholspurg in Schlesien, Troppau und Jägerndorff herzogen, graffen zu Rittberg⁹, der römisch kayserlichen und königlich catholischen mayestät würckhlichen gehaimben rath, unserm gnädigsten landtsfürsten und herrn, herrn, underm 12. Novembris 1728 gnädigst anbefohlen worden, ain gleiches formular nach dem bregenzischen sponnzettel für den in dem reichsfürstenthumb Hochenliechtenstein subsistirenden scharpfrichter Hans Jerg Reichlen¹⁰ ad ratificandum pro anno¹¹ 1729 gehorsambst ainzuschickhen. Als ist gegenwärttige bestallung und verhaltungs instruction nach folgender massen aingerichtet worden.

Erstlichen solle gemelter maister Hans Jerg Reichle in diesem reichsfürstenthumb Hochenliechtenstein, wan und so offt die oberbeambte seiner nottdürfftig [3] werden, sich als ain nachrichter in allem dem, das ainem scharpfrichter zu thuen, gebrauchen lassen.

Zum andern soll ihme jährlichen zum wartt- und dienstgelt sambt dem hernach beschribenen seinem belohnungen und zehrungen aus der hochfürstlichen verwalthung bezahlt werden 52 gulden.

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.

² , ut in litteris": wie im Brief.

³ Schloss Vaduz.

⁴ Johann Erwin von Keil war von 1727 bis zum 28. Mai 1730 liechtensteinischer Landvogt. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Keil, Johann Erwin von; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 431.

⁵ eigenhändig

⁶ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Beamter in Vaduz. Vgl. BURMEISTER, Bauer, Anton; in: HLFL 1, S. 72.

⁷ Joseph Mayer war um 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber, in: HLFL 1, S. 484.

⁸ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

⁹ Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D).

¹⁰ Johann Georg Reichle hatte zu Beginn des 18. Jahrhunderts das Niederlassungsrecht in Vaduz und erhielt ein Wartgeld. Nach seiner offiziellen Bestellung 1729 war er der erste Scharfrichter des Fürstentums Liechtenstein. Vgl. Wolfgang SCHEFFKNECHT, Scharfrichter; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 835.

^{11 ,,}ad ratificandum pro anno": zur Genehmigung für das Jahr.

Drittens solle das wasenmaisterambt¹² gemeldtem scharpfrichter in diesem reichsfürstenthumb, so weith er dasselbe erraichen und versechen kann, allenthalben zustehen, und ihme durch jemandts darinen kein eintrag oder aingriff beschehen.

Für das vierte solle dem scharpfrichter von jedem grossen richten, als mit dem rath, vierentheilen, brandt und lebendig vergraben 6 gulden. Und fahls dergleichen speesen aus der maleficanten haab und guett darzunehmen 8 gulden, von dem kleinen [4] richten aber, als mit dem schwerdt, strang und ertränckhen, für sein belohung 4 gulden. Hingegen mit ruthen ausschlagen, ohren abschneiden, durchbackhen und stirnen breunen, finger abhauen und dergleichen 2 gulden. Jedesmahl aber für strickh und handtschue 40 kreuzer bezahlt werden.

Am fünfften, wan er, scharpfrichter, beym richten aines knechts zu gebrauchen nöthig ist, soll demselben knecht für das mahl 15 kreuzer geraicht werden.

Sechstens so der scharpfrichter ain persohn peinlich zu fragen, solle ihme des tags für alles 15 xr. gegeben werden.

Zum sibenden, so sich zutragen und begeben möchte, daß ain persohn (es wären weiber oder männer, inhaimbische oder frembde mit henckhen, erstechen, ertrinckhen, oder in andern dergleichen, wie dieselbe nahmen haben möchten, für sich selbsten auch aus aigenem mueth- [5] willigen und bösen verzweiffleten fürsaz vom leben zum todt bringen wurden, darvon Gott der allmächtige ainen jeden christenmenschen gnädiglich bewahren, und ain jeder sich selbsten verhüetten wolle) darauf dan der scharpfrichter von hochen obrigkheit wegen befohlen würdet, dieselb entleibte persohn auf dem wasser hinweg zueschwemmen, oder zu vergraben, solle alsdann dem scharpfrichter von einer jeden persohn für sein belohnung 6 gulden (oder da es von des maleficanten haab und gutt darzugeben) 8 gulden bezahlt.

Auch absonderlich die zehrung und rosslohn jedes tags abgestattet. Zumahlen für den knecht, so hierzu gebraucht, des tags 20 xr. 13 abgerichtet werden, wofehrn auch der scharpfrichter zu ausschlaipfung oder ausführung ainer solchen persohn, aines ross dergleichen holz zum brandt oder vass zu verschwemmung derselben persohn nothdürfftig [6] seyn wurde, das alles solle ihme, scharpfrichter, von obrigkheits wegen darzu erkhaufft und bezahlt werden. So sich auch zutragen wurde oder möchte, daß sich ain persohn, wie obstehet, selbsten entleiben, und bey derselben ainige gelt, goldt, silber, cleinodien oder edlgestein, wie dasselb nahmen hat, zu befindten, soll alles sambts anderer derselben entleibten persohnen haab und guett der hochen obrigkheit, darinen sich dieselbe entleibte persohn aufhaltet, ohne alles mittel anzunehmen zuegehören. Was aber für klaider oder wöhren, die mit silber oder goldt nit beschlagen seynd, bey demselben entleibten an dessen leib (als sich derselb entleibt hat) durch den scharpfrichter befunden wirdet, solche klaider und wöhren, nichts ausgenohmen, sollen dem scharpfrichter zusambt vor angezaigter seiner bestimbten belohnung und zehrung für aigen zustehen und gefolgen. Im übrigen, was umb solche verzweifflete persohnen, so weit [7] das schwerth erraichen mag, sich befindet, hat man sich mit dem scharpfrichter, jedoch mit disposition der hochen obrigkheit, zu vergleichen. Ingleichen, da ain andern malefiz-persohn recht verurtheillet und bey derselben persohn in der gefängnus oder auf dem tag, da dieselbe gefänglich angenohmen ist, ainig gelt, silber, goldt, edlgestein und dergleichen cleinodien durch den scharpfrichter oder jemandts anderen befunden wurde, das alles solle ainer jeden herrschafft, darin die persohn gefangen worden, in allweg zustehen und erfolgen. Sobald auch die gefangene persohn für malefiz gestelt und den scharpfrichter nach denen kayserlichen rechten zuerkhent, was alsdan nach ergangener urthl bey dem armen menschen durch den scharpfrichter befunden wirdet, solches alles solle ihme sambt vor angezaigter belohnung auch erfolgen und zugehören.

Achtens solle der scharpfrichter ausser [8] dieses reichsfürstenthumbs ohne vorwissen, oder in andern ausländischen herrschafften ohne bewilligung der oberbeambten nicht verraysen noch sich gebrauchen lassen.

¹² Abdecker.

¹³ Xr.: Kreuzer.

Zum neünten anlangend den wasendienst, wan der scharpfrichter alsbalden solches ohnaingestelt abziechen, und fahls der baursman oder wohin selbes gehörig gewesen, die hauth aussen halb der stirren selbsten behalten wolte, hat man den scharpfrichter vor jedes stuckh 30 xr. abzustatten. Herentgegen dan ain pferdt oder viech nach erkhantnus unpartheyischer leüthen der vier mängl ainen hat gehört, die hauth alliglich jedoch ohne alle besoldung dem scharpfrichter.

Zechendtens hat der scharpfrichter alle bekhantnussen und vergihten der maleficanten gänzlichen zu verschweigen und keineswegs zu offenbahren sich im übrigen still und wessentlich zu verhalten. [9]

Lestlichen, fahls dem scharpfrichter über kurz oder lange zeit nit gelegen sein wolte, solche dienst langer zu versechen, solle er jederzeit ain viertl jahr zuvor den dienst abkhündten und aufsagen. Dessgleichen, da sich gemeldter scharpfrichter dieser, seiner bestallung, nit gemäss halten, oder solchen dienst nach ausgefelten urtl nit versechen, oder in andere weeg zuewider dieser seiner bestallung handlen wurde, solle auf erfolgenden gnädigsten consens seiner hochfürstlich durchlaucht dero anhaimb gelassenes Oberambt¹⁴ macht und gewalt haben, ihne von solchem scharpfhrichter dienst wider abzuschaffen und der nothdurfft nach ainen andern zu verleichen. So beschehen im Schloss Hochenliechtenstein, den 18. Februarii 1729.

[10] [Dorsalvermerk]

Zu hohenliechtensteiner Ambt, die bestallung des dasigen scharfrichters betreffend, de præsentato 25 Februarii 1729.

AT-HAL, H 2627, unfol.

¹⁴ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLFL 2, S. 661–662.